

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6

per mail: kin@stmk.gv.at

Graz, 23. März 2023

**GZ: ABT06-530/2020-23 sowie ABT06-530/2020-31
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle, mit dem das Steiermärkische Kinderbil-
dungs- und -betreuungsgesetz 2019 (StKBGG 2019) geändert wird; sowie zum Entwurf
einer Novelle, mit dem das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019
(StKBFG 2019) geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Zusendung der oben angeführten Novellen, übermitteln die Stellungnahmen unserer Mitglieder und führen dazu Folgendes aus:

Grundlegend ist zu bemerken, dass die steirischen Städte und Gemeinden außerordentlich bemüht sind, das institutionelle Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder in der Steiermark zu verbessern und es den Bedarfen der Familien laufend anzupassen. Der eklatante Personalmangel und knappe finanzielle Ressourcen stellen jedoch eine große Herausforderung dar. Das Vorhaben der beiden zur Begutachtung vorliegenden Novellen, eine weitere qualitative Verbesserung der Rahmenbedingungen zu erreichen, ist demnach grundsätzlich positiv zu bewerten. Wir hoffen, dass die angedachten Maßnahmen dazu führen werden, das Arbeitsumfeld in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen soweit zu verbessern, dass künftig wieder mehr Pädago*innen und Betreuer*innen den Beruf ergreifen werden. Denn nur mit einem höheren Arbeitskräfteangebot in diesem Bereich ist die Zielsetzung der Qualitätsverbesserung erreichbar.

Jedoch führen diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit zu gravierenden negativen Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der steirischen Städte und Gemeinden:

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Schaffung einer Förderung für den freiwilligen überschneidenden Einsatz von Elementarpädagog*innen für täglich eine Stunde, um das Personal im Zeitraum der Gruppenübergabe zu entlasten und diese pädagogisch wertvoller zu gestalten.

Ebenfalls positiv sehen wir die Erleichterung und Flexibilisierung, die durch die möglichen Gruppenzusammenlegungen an einem Standort zu den Tages- und Wochenrandzeiten möglich wird.

Im Folgenden darf auf zwei Maßnahmen näher eingegangen werden, welche potenziell die größten Mehrkosten bzw. Mehraufwendungen für die steirischen Städte und Gemeinden verursachen werden:

I. Einführung einer Sozialstaffel für unter-3-jährige Kinder:

Grundsätzlich ist die Einführung einer Sozialstaffel, welche auch die Eltern von unter-3-jährigen-Kindern, die eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, finanziell entlastet, zu begrüßen. So nutzen bereits einige steirische Städte und Gemeinden eigene Sozialstaffel-Modelle im Bereich ihrer Kinderkrippen.

Zum einen ist jedoch die Höhe des Basiswertes zu hinterfragen:

Falls der Träger für das Sozialstaffelsystem optiert, zahlen die Eltern je nach ihrem monatlichem Familiennettoeinkommen einen verminderten Elternbeitrag, für den gesetzlich eine Höchstgrenze festgelegt wird. Als Basiswert wurde ein maximaler Elternbeitrag für zwei Stunden in der Höhe von € 66,- ermittelt. Dieser ist entsprechend der täglichen Betreuungsdauer (6, 8 oder 10 Stunden) zu multiplizieren. Für jene steirischen Städte und Gemeinden, die als Träger von Krippengruppen tägliche Öffnungszeiten von 6 Stunden bzw. 8 Stunden aufweisen, hat dies laut Rückmeldungen unserer Mitgliedsgemeinden wesentlich geringere Einnahmen als bisher zur Folge und erhöht den von den Städten und Gemeinden zu finanzierenden Abgang, Die Gesamtkosten für einen Kinderkrippenplatz betragen schon jetzt rund 10.000 bis 12.000 EUR pro Jahr für die Gemeinden.

Zum anderen ist auch auf einen erhöhten Verwaltungsaufwand für die steirischen Städte und Gemeinden hinzuweisen:

Bisher konnten Eltern von unter-3-jährigen Kindern beim Land Steiermark um Kinderbetreuungsbeihilfe ansuchen. Die Bearbeitung dieser Anträge oblag demnach dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Bei Anwendung der neuen Sozialstaffel wird den steirischen Städten und Gemeinden mit der Bearbeitung der Anträge ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowie zusätzliche Kosten übertragen – unsere Mitgliedsgemeinden rechnen im Durchschnitt von einem Monat Bearbeitungszeit durch eine Vollzeitkraft. Dieser Aufwand bzw. diese Kosten werden in der Folgenabschätzung des Entwurfes nicht berücksichtigt.

II. Senkung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten von 25 Kinder auf 20 Kinder; alternativ Einsatz zusätzlicher Kinderbetreuer*in:

Um eine zu erwartende Entlastung des Personals und die damit einhergehende Steigerung der Betreuungsqualität in Kindergärten zu erzielen, wird eine Reduzierung der Kinderhöchstzahlen im vorgeschlagenen Ausmaß grundsätzlich befürwortet.

Dennoch muss zunächst der gewählte Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mit dem Betreuungsjahr 2023/2024 dringlich, auf Grund der Umsetzbarkeit in der Praxis und auch im Interesse der Erziehungsberechtigten, hinterfragt werden:

Die geplante Änderung der Kinderhöchstzahlen ist eine weitreichende Maßnahme, die wesentlich in die organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Strukturen der Erhalter von Kindergärten eingreift. Zum Zeitpunkt der Begutachtung der Novellen ist das Anmeldeverfahren für das Betreuungsjahr 2023/2024 bereits abgeschlossen, die Zuteilung der Kinder zu den jeweiligen Einrichtungen bzw. Gruppen bereits erfolgt und die Zusagen an die Erziehungsberechtigten wurden ebenfalls bereits vielfach getätigt.

Aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen dem In-Kraft-Treten der Novelle und der Wirksamkeit der Maßnahmen ist es für die Erhalter unmöglich, eine der vorgesehenen Optionen zu ergreifen, die eine Beibehaltung der Kinderhöchstzahl von 25 Kindern im Betreuungsjahr 2023/2024 legitimieren würde. So können in dieser kurzen Zeit weder die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen realisiert werden, noch können die erforderlichen personellen Ressourcen rekrutiert werden. Durch die Einführung der Sozialstaffel in Kinderkrippen wird die Nachfrage nach Krippenplätzen weiter steigen, was auch in diesem Bereich zu weiteren Ausbaumaßnahmen, vor allem in den Städten und Ballungsräumen in der Steiermark, führen wird. Selbst bei sofortigem Baubeginn wird dieser Prozess mindestens zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen.

Eine Reduktion der Kinderhöchstzahlen ab dem September 2023 würde demnach bedeuten, dass dutzenden Erziehungsberechtigten, die bereits eine Zusage für einen Kindergartenplatz für das Jahr 2023/2024 erhalten haben, dieser Platz nun wieder entzogen würde.

Darüber hinaus könnte es für den Erhalter durch den neu geschaffenen § 4 Abs. 5 StKBFG zu einer Kürzung der Personalförderung kommen, falls er den gesetzlichen Bestimmungen zur Personalausstattung nicht nachkommt.

All diese Maßnahmen sind zudem schon jetzt bei der Bedarfsprüfung des Landes Steiermark je Gemeinde/Region zu berücksichtigen und entsprechend anzupassen – auch dieser Schritt wird ausreichender Überarbeitungszeit bedürfen.

Es wird daher dringlich angeregt, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Maßnahme erst mit dem Betreuungsjahr 2024/2025 festzulegen, in eventuelle adäquate Übergangsregelung zu schaffen.

Ebenso muss der durch diese Maßnahme entstehende erhebliche finanzielle Aufwand für die Erhalter (Städte und Gemeinden) aufgezeigt werden. Neben vielen anderen Fällen sollen die folgenden Beispiele verdeutlichen, wie massiv die ansteigenden Personalkosten und/oder Baukosten die Städte und Gemeinden belasten:

- Beispiel zu Baukosten durch Errichtung zusätzlicher Gruppen: Eine unserer gemeinsamen Mitgliedsgemeinden betreibt 18 Kindergartengruppen, bei welchen durch die Senkung der Kinderhöchstzahlen langfristig 90 Betreuungsplätze wegfallen werden. Um das Betreuungsangebot nicht zu reduzieren, bedarf es den Bau von 5 weiteren Gruppen. Die Gemeinde rechnet mit diesbezüglichen Kosten von rund 1 Mio. € je Gruppe (ohne Grundstückskosten).
- Beispiel zu Personalkosten durch Aufnahme einer dritten Betreuerin/eines dritten Betreuers in die Gruppe: Aufgrund der Rückmeldungen einiger Mitgliedsgemeinden ergeben sich für einen 2-gruppigen Kindergarten eine durchschnittliche Kostensteigerung von € 4.479,99 im Monat bei der gleichen Anzahl von zu betreuenden Kindern; dies würde eine Kostensteigerung von € 62.967,06 im Jahr bedeuten.

Da offenbar mit den gegenständlichen Novellen keine Erhöhung der bisherigen Fördersätze für die Gruppenförderung vorgesehen ist, wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass den entstehenden höheren Kosten auch entsprechend höhere Förderungen gegenüberstehen müssen, damit die steirischen Städte und Gemeinden weiterhin ihre Aufgabe als Erhalter qualitätsvoller institutioneller Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wahrnehmen können. Die NUR geringfügig höheren neuen Fördersätze der Personalförderung im Entwurf reichen keinesfalls aus, um den Mehraufwand zu decken.

Die Überschreitung der Kinderzahl von 25 wird künftig bei Beschäftigung einer weiteren Kinderbetreuer*in möglich. Dieser Fall zeigt, dass die Gruppenförderung an ihre Grenzen stößt, da die Kosten der Zusatzkraft beim Träger verbleiben und die Förderung nicht erhöht wird. Wir fordern daher DRINGEND eine Umstellung des Fördersystems, um diese Fälle abzubilden.

Verschärfend kommt noch hinzu, dass Verhandlungen über neue, höhere Gehaltsansätze für Pädagog*innen und Betreuer*innen geführt werden. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass eine Zustimmung der Städte und Gemeinden nur erfolgen kann, wenn vom Land Steiermark ein erheblicher Anteil der Mehrkosten getragen wird.

Aus den vorgenannten hohen finanziellen Belastungen für unsere Mitgliedsgemeinden behalten wir uns vor, Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus zu verlangen.

Wir bedanken uns nochmalig für die Möglichkeit einer Stellungnahme und ersuchen um Berücksichtigung im Sinne der steirischen Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den
Gemeindebund Steiermark




LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Für den
Österreichischen Städtebund,
Landesgruppe Steiermark



DgIII. Kurt Valleri
Landesvorsitzender



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer



Mag. (FH) Michael Leitgeb, MA
Landesgeschäftsführer

Ergeht in Kopie an:

- Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler
- Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang
- Klubobfrau Barbara Riener
- Klubobmann Hannes Schwarz